

Kennziffer	Verwendungsbestimmung	ZustV
01	zu keiner besonderen Verwendung bestimmt	
10	zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt	
19	zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt	
20	zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt	
22	zur Verwendung für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers bestimmt	
23	zur Verwendung bei Spediteuren bestimmt	
24	zur Beförderung von gefährlichen Gütern bestimmt	
25	zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt	
26	zur Verwendung von Möbeltransporten bestimmt (§ 106 Abs. 13 KFG 1967)	
27	zur Verwendung als Schulfahrzeug gemäß § 112 Abs. 3 KFG 1967 bestimmt	
28	zur Verwendung im Rahmen des Schaustellergewerbes bestimmt	
29	zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen-, oder Gästewagengewerbes bestimmt	
30	zur Verwendung im Bereich des Straßendienstes gemäß § 27 Abs. 1 StVO 1960 bestimmt	
31	ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Arbeiten des Straßendienstes auf beleuchteten Straßen bestimmt	
32	zur Verwendung im Bereich der Kanalwartung und –revision gemäß § 27 Abs. 5 StVO 1960 bestimmt	
33	zur kommunalen Verwendung in einer Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband bestimmt	
40	zur Verwendung für den Pannenhilfsdienst bestimmt	
50	zur Verwendung für Diplomaten bestimmt	
51	zur Verwendung für Konsuln bestimmt	
60	ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für den öffentlichen Hilfsdienst bestimmt	
61	zur Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt	
62	zur Verwendung für den Rettungsdienst einer Gebietskörperschaft oder für einen in § 23 Abs. 1 Z 1 bis 5 Sanitätergesetz, <u>BGBI. I Nr. 30/2002</u> namentlich genannten Rettungsdienst bestimmt	
63	ausschließlich oder vorwiegend für die Feuerwehr bestimmt	
64	ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Rettungsdienst bestimmt	
65	zur Verwendung im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen bestimmt	
70	zur Verwendung im Bereich der Finanzverwaltung bestimmt	
71	zur Verwendung im Bereich der Steuerfahndung bestimmt	
72	zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt	
74	zur Verwendung im Bereich der Bergrettung bestimmt	
80	zur Verwendung für Fahrten des Bundespräsidenten bei feierlichen Anlässen bestimmt	
81	zur Verwendung für Staatsfunktionäre bestimmt	